

9. August 2013

Rundschreiben Nr. 48/2013

An alle
Kreditinstitute/Zahlungsinstitute

Änderungen im Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)

hier: Anpassung der Entgelte für DTA-Überweisungen ab Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) legt in Artikel 6 die Enddaten für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren auf den 31. Januar 2014 fest. Ab 1. Februar 2014 müssen Überweisungen und Lastschriften den in Artikel 5 festgelegten Anforderungen (z. B. IBAN als Kontoidentifikator, ISO 20022-Format) entsprechen und können daher nur noch in den SEPA-Verfahren abgewickelt werden. Die nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften werden zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich eingestellt. Die Änderungen der betroffenen nationalen Zahlungsverkehrs-abkommen (insbesondere Überweisungsabkommen und Lastschriftabkommen) werden derzeit in der Deutschen Kreditwirtschaft abgestimmt.

Auf Wunsch der Deutschen Kreditwirtschaft wird die Deutsche Bundesbank den DTA-Zweig des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ) bis zum 1. Februar 2016 (voraussichtlich zuzüglich der Rückgabefrist gemäß Lastschriftabkommen) weiter betreiben. Dies betrifft sowohl DTA-Überweisungen als auch DTA-Einzüge. Bis zu diesem Termin sind für die Kartenzahlun-

gen und die Verrechnungen in den Scheckeinzugsverfahren (ISE, BSE) alternative Verfahren auf der Basis von XML zu entwickeln.

Zur Abwicklung von Kundeneinlieferungen vom 31. Januar 2014 im DTA-gestützten Zahlungsverkehr steht das morgendliche Verarbeitungsfenster am 3. Februar 2014 (Einlieferungen von 20:00 Uhr am 31. Januar 2014 bis 9:00 Uhr am 3. Februar 2014) unverändert zur Verfügung.

Ab dem 3. Februar 2014 (Einlieferungen ab 9:00 Uhr) dürfen im EMZ nur noch solche Zahlungen abgewickelt werden, die nicht von der SEPA-Verordnung erfasst werden oder unter die Ausnahmeregelungen des SEPA-Begleitgesetzes¹ fallen. Im Wesentlichen also Scheck-, Karten- und Inlandsanschlusszahlungen sowie befristet bis zum 1. Februar 2016 Zahlungen aus dem Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV).

Inwiefern Rücküberweisungen und Rücklastschriften zu Zahlungen, die vor dem 1. Februar 2014 ausgeführt wurden, nach diesem Termin in den nationalen Verfahren abgewickelt werden können, wird derzeit noch in der Deutschen Kreditwirtschaft erörtert.

Durch die Umstellung des Massenzahlungsverkehrs auf SEPA wird das Transaktionsvolumen abzuwickelnder DTA-Zahlungen zum 1. Februar 2014 sehr stark zurückgehen. Die Kosten für den Weiterbetrieb des EMZ mit absehbar sehr niedrigen Transaktionszahlen machen eine Entgelterhöhung unumgänglich.

Die Entgelte im DTA-Einzugszweig des EMZ, in dem ab 1. Februar 2014 Kartenzahlungen, BSE- und ISE-Verrechnungsdatensätze, ELV-Lastschriften sowie daraus resultierende Rücklastschriften abgewickelt werden, bleiben während des Weiterbetriebs des EMZ unverändert.

Bei der Entgeltfestlegung für den DTA-Überweisungszweig des EMZ hat sich die Deutsche Bundesbank an den TARGET2-Preisen orientiert, da TARGET2 der alternative Abwicklungsweg insbesondere für die Inlandsanschlusszahlungen wäre. Ab dem 3. Februar 2014 (Einlieferungen ab 20:00 Uhr) wird daher für DTA-Überweisungen ein Entgelt von 0,80 Euro pro Transaktion erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Metzger Schmudde



Beglaubigt:
N. Raschke
Tarifbeschäftigte

¹ Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009